

#### Zwischen

dem Kommunaien Arbeitgeberverband Saar e.V. (KAV Saar),

der Neunkircher Verkehrs GmbH,

der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH,

der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH,

der Stadtbahn Saar GmbH,

der Saarbahn GmbH,

der Neunkircher Verkehrsdienste GmbH,

der KVS GmbH,

der Kreis-Verkehrsgesellschaft Saarlouis mbH,

der Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH

-einerseits-

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland,

-andererseits-

wird folgender 5. Änderungstarifvertrag zur Änderung des TV Nahverkehr Saarland (TV-N Saar) vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 5. Juli 2012 geschlossen:

#### § 1

#### Wiederinkraftsetzen des TV-N Saar

Der Tarifvertrag Nahverkehr Saarland (TV-N Saar) vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 5. Juli 2012 wird rückwirkend zum 1. Januar 2014 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

# Änderung des TV-N Saar in der Folge der Änderung der Rechtsform der Neunkircher Verkehrs GmbH

Die Neunkircher Verkehrs AG hat zum 1. August 2013 die Rechtsform geändert und heißt nunmehr Neunkircher Verkehrs GmbH.

Infolge dieser Änderung der Rechtsform sind an den nachfolgend genannten Stellen im TV-N Saar die Worte "Neunkircher Verkehrs AG" durch die Worte "Neunkircher Verkehrs GmbH" zu ersetzen:

- 1. im Rubrum
- 2. in Abschnitt IV Teil A Absatz 3
- 3. in der Unterschriftszeile

In der Unterschriftszeile ist bei der Neunkircher Verkehrs GmbH das Wort "Vorstand" durch das Wort "Geschäftsführer" zu ersetzen.

## § 3

## Änderungen des Abschnitts II des TV-N Saar

- 1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
  "Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit; in Fällen, in denen zu Beginn der Beschäftigung eine Ausbildung oder Weiterbildung erfolgt, gelten die ersten sechs Monate als Probezeit."
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisher einzige Satz wird zu Absatz 1.

- b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
  - "(2) Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absatzes 1 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit."
- 3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchst. a wird die Zahl "10" durch die Zahl "20" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
    "Für Nachtarbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % für höchstens 5 Stunden pro Schicht gezahlt."
- 4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

## "§ 11a

## Erschwerniszuschläge für das Werkstattpersonal

- (1) Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten im Werkstattbereich gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
  - a) mit besonderer Gefährdung,
  - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
  - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
  - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
  - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. in besonderen Fällen auch abweichend des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen

Tabellenentgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 4. Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, erhalten Teilzeitbeschäftigte die Pauschale in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

- (5) Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt."
- 5. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

## "§ 11b

## Schicht- und Wechselschichtarbeit für das Werkstattpersonal, Entgelt

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 90 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,54 Euro pro Stunde.
- (4) Arbeitnehmer, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde."

- In § 15 Absatz 2 werden in der Urlaubsstaffel bei einer Beschäftigungszeit von 9

  Jahren die Zahl "17" durch die Zahl "18", die Zahl "23" durch die Zahl "24", die

  Zahl "29" durch die Zahl "30", die Zahl "32" durch die Zahl "33" und die Zahl "35"

  durch die Zahl "36" ersetzt.
  - b) Nach § 15 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
    - "(2a) Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit."
- 7. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

## "§ 15b

## **Jahressonderzahlung**

- (1) Vollzeitbeschäftigte erhalten in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 200 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung anteilig; maßgeblich ist der Beschäftigungsumfang am 1. November des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer keinen Ansprüch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.
  - Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen
  - Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
  - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
  - Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
- (3) Ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres geendet hat."

B. In § 17 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Betriebszugehörigkeit im Sinne des Satzes 2 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit."

# § 4 Änderungen des Abschnitts III des TV-N Saar

## 1. Teil B § 8 erhält folgenden Wortlaut:

- § 37 BAT gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Urlaubsentgelt das Entgelt nach § 11 dieses Abschnitts ist.
- (2) Für Beschäftigte, für die bis zum 31. Dezember 2008 § 71 BAT gegolten hat, gilt Folgendes:
  - a) Werden Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 11 dieses Abschnitts. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

### Protokollerklärung zu Buchst. a Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Buchst, a erhalten die Arbeitnehmer für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende
gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in
Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt
ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des §
11 dieses Abschnitts (mit Ausnahme von vermögenswirksamen

Leistungen); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Arbeitnehmer, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zeitanteilig umzurechnen.

- c) Der Krankengeldzuschuss wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- đ) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeitnehmer eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln der Arbeitnehmer finanziert ist. Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Buchstaben a und b insgesamt längstens bis zum Ende der in Buchst, c genannten Frist bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Buchst. a ergebende Anspruch. Überzahlter Krankengeldzüschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche des Arbeitnehmers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat dem

Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt."

## 2. In Teil C Nr. 2 § 5 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV KVG wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus."

## 3. In Teil C Nr. 2 § 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## 4. In Teil C Nr. 2 § 9 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

### 5. In Teil D § 4 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV NVD wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus."

## 6. In Teil D § 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## 7. In Teil D § 8 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

 Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## 8. In Teil F Nr. 2 § 6 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV SBS wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus."

## 9. In Teil F Nr. 2 § 9 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

#### 10. In Teil F Nr. 2 § 10 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

### 11. In Teil G Nr. 2 § 5 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV SB wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus."

## 12. In Teil G Nr. 2 § 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Äbleistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## 13. In Teil G Nr. 2 § 9 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## 14. In Teil I (groß i) Abschnitt I § 7 werden in Nr. 4 folgende Sätze angefügt:

"Der Betrag nach Nr. 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## 15. In Teil I (groß i) Abschnitt I § 8 werden in Nr. 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Betrag nach Nr. 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls."

## § 5 Änderungen des Abschnitts IV des TV-N Saar

In Teil A wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

"(3b) Die Saarbahn GmbH verpflichtet sich, für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. Abweichend von Absatz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %)."

# § 6 Änderungen des Abschnitts V des TV-N Saar

- a) In § 21 Absatz 1 wird das Datum "31. Dezember 2013" durch das Datum "31. Dezember 2017" ersetzt.
- b) In § 21 Absatz 3 wird das Datum "13. Dezember 2013" durch das Datum "31. Dezember 2017" ersetzt.
- c) In § 21 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte ", der Besitzstand und die Höhe der Kinderzuläge sind durch ver di zum gleichen Zeitpunkt kündbar" durch die Worte "und der Besitzstand mit Ausnahme der kinderbezogenen Zulagen (Sozialzuschlag und kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag) sind durch ver di zum gleichen Zeitpunkt kündbar. Die kinderbezogenen Zulagen werden gemäß dem am 31. Januar 2015 maßgeblichen Betrag gewährt." ersetzt.

§ 7

## Änderung der Anlage 1 des TV-N Saar

Die Anlage 1 des TV-N Saar wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abschnitt I wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absatzes 1 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit."
- 2. In § 1 Abschnitt I wird nach dem neu eingefügten Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
  - "(5) Bei Höhergruppierung von Arbeitnehmern, die in diesen Tarifvertrag übergeleitet worden sind und bei denen zum Stichtag 01.01.2015 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 oder 11 erfüllt sind, wird die Besitzstandszulage, die im Zeitpunkt der Eingruppierung gewährt wird, um den Zugewinn aus der Höhergruppierung vermindert. Bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Entgeltgruppen 10 oder 11 nach dem 01.01.2015 mit entsprechender Höhergruppierung und Erhöhung des Entgelts nach § 2 der Anlage 1 zum TV-N Saar findet keine Verminderung der Besitzstandszulage statt. Im Fall von Rückgruppierungen lebt der Besitzstand in der zuletzt gewährten Höhe wieder auf."
- 3. In § 1 Abschnitt II werden nach Entgeltgruppe 9 folgende Entgeltgruppen angefügt:

#### "Entgeltgruppe 10

a) Arbeitnehmer mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordern und sich zu mindestens 50 v.H. durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 herausheben

sowie

b) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

## **Entgeltgruppe 11**

a) Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben

sowie

- b) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben."
- 4. In § 2 werden in der ab 1. Februar 2014 geltenden Entgelttabelle folgende Entgeltbeträge angefügt:

"EG 10	3.057,54	3.178,62	3.300,04
EG 11	3.363,29	3.496,48	3.630,05"

§ 8

## Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 7. Oktober 2014, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

§ 9

## Inkrafttreten

(1) Dieser Änderungstarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
  - § 1, § 3 Nrn. 2, 6, 7 und 8 sowie § 7 Nr. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2014 sowie
  - § 6 Buchstaben a bis c sowie § 7 Nrn. 2 bis 4 zum 1. Januar 2015

in Kraft.

- (3) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, eventuelle textliche Unstimmigkeiten bzw. redaktionelle Versehen unverzüglich zu bereinigen.
- (4) Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, im Anschluss an den Abschluss dieses Änderungstarifvertrages zügig eine neue durchgeschriebene Fassung des TV-N Saar unter Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses zu erstellen.

Saarbrücken, den 9. Januar 2015

KAV Saar

ver.di - Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland

Geschäftsführerin

Landesbezirksleiter

Fachbereichsleiter Verkehr

Neunkircher Verkehrs GmbH

Geschäftsführer

Neunkircher Verkehrsdienste GmbH

Geschäftsführer

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

Geschäftsführen

Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH

Geschäftsführer

Stadtbahn Saar GmbH

Geschäftsführer

Saarbahn GmbH

Geschäftsführer

KVŞ GmbH

Ges¢häftsführer

Kreis-Verkehrsgesellschaft Saarlouis mbH

Geschäftsführer

Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH

Geschäftsführer

Zweckverband eGo-Saar Talstraße 9 66119 Saarbrücken

Hiermit wird beglaubigt, dass die umstehende Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Saarbrücken, den 10.04.2015 Der Geschäftsführer